

# ZH\_OBERGERICHT RT220015 vom 14. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220015)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220015 du 14 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220015 del 14 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 2

Die Vorinstanz erwog, zur beantragten Fristerstreckung bis zur erfolgten Instruktion eines Fachanwaltes sei festzuhalten, dass es sich bei der Rechtsöffnung um ein besonders rasches summarisches Verfahren handle, über welches gemäss der Ordnungsvorschrift von Art. 84 Abs. 2 SchKG innert fünf Tagen seit Eingang der Stellungnahme zu entscheiden sei. Eine Erstreckung um mehr als die ursprünglich angesetzte Frist falle daher grundsätzlich ausser Betracht. Vorliegend sei sie letztmals bis zum 17. Januar 2022 zu erstrecken (Urk. 2 S. 3 f.).

### E. 3

Der Gesuchsgegner rügt, es handle sich um eine "wirklich komplexe" Materie und es sei offensichtlich viel Wissen nötig, um auf Augenhöhe argumentieren und mit der fachkundigen Gegenpartei Austausch haben zu können. Daher sei er auf anwaltlichen Rat und in der Folge auf die beantragte Fristerstreckung angewiesen (Urk. 1 S. 1 f.). 4.1. Bei der teilweisen Abweisung des Fristerstreckungsgesuchs handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid. Gegen einen solchen ist die Beschwerde – von den hier nicht einschlägigen, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) abgesehen – nur zulässig, wenn durch ihn der beschwerdeführenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher Nachteil ist ohne weiteres anzunehmen, wenn er auch durch einen für den Ansprecher günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Indes ist bei der Annahme eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils grundsätzlich Zurückhaltung angebracht. Der Gesetzge-

- 4 - ber hat die selbstständige Anfechtung gewöhnlicher Inzidenzentscheide absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozesses sollte nicht unnötig verzögert werden (Botschaft ZPO, BBl 2006, 7221 ff., 7377). In der Literatur wird unter Verweis auf die Botschaft die Auffassung vertreten, dass bei Vorladungen (Art. 133/134 ZPO), Terminverschiebungen (Art. 135 ZPO), Fristansetzungen und -erstreckungen (Art. 144 ZPO) oder Beweisanordnungen (Art. 231 ZPO) ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil kaum je in Betracht fallen könne (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 14; Blickenstorfer, DIKE-Komm-ZPO, Art. 319 N 42). Die entsprechenden prozessleitenden Verfügungen können somit erst im Rahmen des Hauptrechtsmittels gegen den Endentscheid beanstandet werden. Die betroffene Partei muss einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dartun, d.h. sie ist beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 15). Fehlt die Rechtsmittelvoraussetzung des drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4.2. Der Gesuchsgegner legt in seiner Beschwerde mit keinem Wort dar, inwiefern ihm durch die teilweise Abweisung seines Fristerstreckungsgesuchs ein nicht leicht

wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. Urk. 1). Sollte er diesen in einer Verletzung des rechtlichen Gehörs erblicken, wäre ihm nicht zuzustimmen: Eine Gehörsverletzung kann ohne Weiteres mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid beanstandet und gegebenenfalls korrigiert werden, sollte das Verfahren ohne die Stellungnahme des Gesuchsgegners fortgesetzt werden (BK ZPO-Frei, Art. 144 N 21). Die mit einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Gewährung des rechtlichen Gehörs naturgemäss verbundenen Nachteile (Zeitverlust, unnötige Kosten) vermögen keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO zu begründen (OGer ZH RB200006 vom 6. März 2020, E. 2.3; OGer ZH PF190024 vom 21. Juni 2019, E. III/4). 4.3. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht einzutreten.

- 5 -

## **E. 5**

Der Gesuchsgegner stellt für das vorliegende Beschwerdeverfahren – soweit ersichtlich – kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Ein solches wäre jedoch zufolge Aussichtslosigkeit (vgl. die obigen Ausführungen) ohnehin abzuweisen gewesen.

6.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG sowie unter Berücksichtigung des wegen des Parallelverfahrens RT220014-O reduzierten Aufwands auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.